Lfd. Nr.	Gegenstand	Beschluß

No. 8

Stadtrats=Sitzung

abgehalten am Montag, den 13. Juli 1931.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender:

Stadtrat Mohr, stellv. Vorsitzender;

2. Die bürgerlichen Stadträte:

Loibl	Burghart
~~Dr. Gromer~~ entsch.	Prändl
Bunk	Schedl
Heiß	Hees
Wünsch	Hambel
Forster	Mohr
Meyr	de Crignis
~~Wink~~ entsch.	Hartmann
	Rathgeber
	Nebelmair.

3. Verwaltungsinspektor Wittmann.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand

Lfd. Nr.	Gegenstand.	Beschluss
-	Sitzungsprotokoll vom 1.Juli 1931.	Das Sitzungsprotokoll vom 1.Juni 1931 wurde verlesen; Erinnerungen hiegegen wurden nicht erhoben. - - - - - - In der Sitzung vom 13.Juli 1931 wurden bei 18 stimmberechtigten, ordnungsgemäss geladenen Mitgliedern, von denen 16 erschienen waren, mit allen Stimmen folgende B e s c h l ü s s e gefasst: I. Oeffentliche Sitzung:
	Erkrankung des Herrn Oberbürgermeisters.	Der stellv. Vorsitzende, Herr Stadtrat Mohr, bringt zur Kenntnis, dass das Befinden des Herrn Oberbürgermeisters erfreulicherweise sich gebessert habe und er demnächst einen Erholungsurlaub zur völligen Wiederherstellung antreten müsse. Er habe ihm Grüsse und Wünsche des Stadtrates auf baldige Genesung übermittelt. - - - - -
1	Wahlen zu den Steuerausschüssen des Finanzamtes Neuburg.	Die Wahlen zu den Steuerausschüssen des Finanzamtes Neuburg a.d.Donau wurden nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften vorgenommen.
2	Rechnungen der Stiftungen mit Hausbesitz.	Die Rechnungen der 5 Stiftungen mit Hausbesitz pro 1930/31 wurden geprüft und anerkannt.
3	Anträge des Gastwirtevereins Neuburg vom 9.7.31.	Die Anträge des Gastwirtsvereins vom 9.7.31 auf Aufhebung der Hocker- und der Getränkesteuer, bezw. auf Rückvergütung von 20 % dieser Steuern als Einhebegebühr an die Gastwirte, ferner auf gebührenfreie Verlängerung der Polizeistunde an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen auf nachts 1 Uhr wurden in heutiger

Gl. Nr.	Gegenstand	Beschluss
		Sitzung bekanntgegeben und einstimmig beschlossen, denselben nicht stattzugeben, weil 1. es sich bei der erwähnten Hockersteuer um keine Steuer handelt, sondern um gebührenpflichtige Polizeistundenverlängerungen, 2. die Getränkesteuer im Falle der Aufhebung derselben, abgesehen davon, dass der Stadtrat auf diese Einnahme nicht verzichten kann, zwangsweise durch die Regierung wieder eingeführt werden würde, 3. ein Bedürfnis im Sinne der Verordnung über die Polizeistunde bezw. der Vollz.Bekanntmachung vom 26.6.30 (GVBl.S.197) zu einer allgemeinen Verlängerung der Polizeistunde an den angeführten Tagen nicht anerkannt werden kann.
4	Lohnklasseneinteilung für die städt.Arbeiter.	Von dem Antrage des Gewerkschafts-Sekretärs W e i x l e r vom 8. 6.31, dem Schreiben des Stadtrates Neuburg an den Landesarbeitgeberverband bayerischer Gemeinden in Augsburg und dem Antwortschreiben des Landesarbeitgeberverbandes vom 15.6.31 an den Stadtrat Neuburg wurde Kenntnis genommen und mit allen gegen 2 Stimmen (Rathgeber und Nebelmair) beschlossen, es bei der letzten Regelung zu belassen, wonach die Arbeiter der Stadt Neuburg a.Donau nach Ortsklasse IV zu entlohnen sind.
5	Teerung der Münchnerstrasse.	Der Antrag der Hausbesitzer etc. der Münchenerstrasse vom Gasthof zum Löwen bis zur Neuwirtbrauerei vom 1.ds.Mts. auf Teerung des erwähnten Strassenzuges wurde in heutiger Sitzung bekanntgegeben. Der Stadtrat beschliesst einstimmig: ,,Dem Antrage kann mangels verfügbarer Mittel nicht stattgegeben werden; die Kosten für die Teerung und den vorhergehenden Umbau des Strassenuntergrundes würden sich nach dem Gutachten des Stadtbauamtes auf ca. 11 500 RM belaufen.

Gl. Nr.	Gegenstand	Beschluss
		Nachdem die im eingangs erwähnten Antrage vorgebrachten Klagen berechtigt sind, wird die Angelegenheit zunächst dem Bauausschusse überwiesen, welcher die derzeitigen Kosten für die Jnstandhaltung des fraglichen Strassenzuges nachprüfen und sodann Vorschläge für eine Verbesserung der Strase dem Stadtrate vorlegen soll."
6	Freibankgebäude.	Die Jnstandsetzung der städt.Freibank nach Massgabe des Kostenvoranschlages des Malermeisters Karl S e i d e l dahier vom 16.6.31 mit einem Kostenaufwande von 100.69 RM wird genehmigt.- Die Kosten sind in der Stadtkasse pro 1931/32 zu verrechnen.
7	Realschulgebäude.	Die Auswechselung der elektrischen Lichtleitungen im I.Stockwerke der Realschule mit einem Kostenaufwande von 248,69 RM laut Voranschlag des Elektrogeschäftes F.Xaver Sterner dahier v.10.7.1931 wird genehmigt.- Die Kosten sind in der Rechnung des Jndustriefonds pro 1931/32 zu verrechnen.
8	Verkauf des alten Längenmühlbachgrabens.	Der alte Längenmühlbachgraben Plan-Nr. 4948 ½, beginnend an der Ecke bei Plan-Nr.2284 und Plan-Nr.2290 b wird bis zum Schwatter dem Verkaufe unterstellt und ist entsprechende Bekanntmachung zu erlassen.
9	Verkauf eines Teiles vom alten Längenmühlbachgraben.	Der Teil des Längenmühlbachgrabens Plan-Nr.4948 ½, beginnend bei der Strasse Plan-Nr.2276 ½ und endigend beim Grundstücke Plan-Nr.4347 a, wird an den Angrenzer Schmiedmeister Friedrich K a m m dahier um den Preis von 10 RM pro Dezimale käuflich abgetreten. Die Vermessungs-, Umschreibe- und Verbriefungskosten hat der Antragsteller zu tragen. Zur notariellen Verbriefung wird der Herr Stadtratsvorstand bezw. sein Stellvertreter ermächtigt.

Gl. Nr.	Gegenstand	Beschluß
10	Städt.Schwimmbad im Englischen Garten, hier Benützung desselben durch den Akademischen Pflichtsport.	Das städt.Schwimmbad im Englischen Garten kann von den Teilnehmern des Akademischen Pflichtsports mehrmals in der Woche während der Dauer des dahier ab 22.ds.Mts. stattfindenden Sportkurses gegen Entrichtung einer Pauschalgebühr von 60 RM benützt werden. (Mit allen gegen 1 Stimme (Nebelmair.)
11	Erweiterung der Wirtschaftskonzession ,,zum Gunzadam."	S. beiliegende Beschlussabschrift.
		II. Geheime Sitzung.
12	Festsetzung der Versorgung für die Hinterbliebenen des Kämmereiobersekretärs a.D. Anton G r o ß.	Der Kämmereiobersekretär a. D. Anton G r o ß ist am 16. Mai 1931 in Neuburg a.D. verstorben. Seine mit Stadtratsbeschluss vom 26.Jan.1925 festgesetzte versorgungsfähige Dienstzeit beträgt 30 Jahre = 70 Pensionsprozente.- Sein zuletzt bezogenes Ruhegehalt betrug 70 % aus 3637 RM = 2547.- RM. Demnach wird das Witwengeld festgesetzt auf 60 % aus 2547.- RM = 1530.- RM und das Waisengeld auf 1/5 des Witwengeldes von 1530 RM = 306.- RM jährlich. Das Witwen- und Waisengeld beginnt am 1.Sept. 1931.- Bis dahin ist der bisherige Ruhegehalt weiterzuzahlen. Obenbezeichnete Beträge werden nach den Kürzungsvorschriften gekürzt.
13	Unterhaltsbeitrag für die Stadtschreiberstochter Laura Burgstaller dahier.	Der jährliche Unterhaltsbeitrag für die Stadtschreiberstochter Laura B u r g s t a l l e r dahier wird vom 1.Juni 1931 an von 375.- RM auf 441.- RM erhöht.- Hievon ersetzt die Versicherungskammer,Abteilung Gemeindeversicherung, nach ihrem Schreiben vom 8.6.1931 = 9/10.

Stadtrat Neuburg a.d.Donau.

In Vertretung:

102

Beschluß

Abschrift.

Betreff: Erweiterung der Wirtschaftskonzession.

B e s c h l u ß .

Die dem Herrn Ludwig E b e n h ö c h in Neuburg a.d.Donau.Hs.Nr. C 122 mit Stadtratsbeschluss vom 29.9. 1930 erteilte Konzession zum Betriebe der Gastwirtschaft ,,zum Gunzadam" wird gemäss § 1 G.G. vom 28.4.30 (RGBl.I S.146) und der §§ 2, 3 und 5 der Ausführungs-Verordnung hiezu vom 21.6.30 (RGBl.I S.191) in stets widerruflicher Weise auf den an der Westseite befindlichen, zu dem genannten Anwesen gehörigen freien Platz, der als ,,Wirtschaftsgarten" in Aussicht genommen ist, ausgedehnt.

Die Bedürfnisfrage ist entgegen der Stellungnahme des hiesigen Gastwirtevereins zu bejahen.

An diese Erlaubnis werden jedoch folgende Bedingungen geknüpft:

1. Der beabsichtigte Einbau einer Türe in die Küche hat zu unterbleiben.
2. Die in der vorgelegten Skizze angegebenen Ausmasse sind genau einzuhalten.
3. Die Gartenfläche ist in gefälliger Form zu umfrieden.
4. Der Konzessionsinhaber darf in dem Wirtschaftsgarten keinerlei Musik, insbesondere auch mechanische (Gramophon u.ähnl.) und Radiomusik, sowie Gesang oder dergl. dulden.
5. Nichteinhaltung der Genehmigungsbedingungen hat sofortigen Widerruf der Erlaubnis und Strafeinschreitung zur Folge.
6. Sollte sich fraglicher Platz im Laufe der Zeit aus irgend welchen Gründen als ungeeignet erweisen, ist die Anlage innerhalb einer vom Stadtrate festzusetzenden Frist zu beseitigen.
7. Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

Für gegenwärtigen Beschluss kommt eine Gebühr von 10.- RM und 2 RM Zuschlag in Ansatz.

Die besondere Abgabe zur Staatskasse nach Tarif 19/V des Stempelgesetzes wird aus einem erzielbaren Jahrespachtertrage von 100 RM auf 5 RM und 1 RM Zuschlag festgesetzt.

Neuburg a.d.Donau, den 13.Juli 1931.
Stadtrat:
J.V. gez. M o h r .

103